

Schweizerisches Bundesblatt.

XXVI. Jahrgang. I. Nr. 13. 21. März 1874.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Bundesrathsbeschluss

betreffend

den Rekurs des Xaver Merz, alt-Lehrer, von und in Unterägeri (Zug), betreffend Gerichtsstand in Ehescheidungssachen.

(Vom 19. Januar 1874.)

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen des Xaver Merz, alt-Lehrer, von und in Unterägeri, (Zug), betreffend Gerichtsstand in Ehescheidungssachen, nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements und nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

I. Mit Urtheil des bischöflichen Kommissariates für den Kanton Zug vom 29. Dezember 1870 wurde der Rekurrent von seiner Ehefrau Luzia geb. Luthiger von Tisch und Bett geschieden. Die Regulirung der ökonomischen Verhältnisse dagegen wurde der weltlichen Behörde anheimgestellt. Die Frau Merz trat deswegen vor den bürgerlichen Gerichten klagend auf und erwirkte ein Urtheil des Kantonsgerichtes von Zug, datirt 13. März 1872, wodurch der Ehemann Merz verpflichtet wurde, seiner Frau den Betrag von Fr. 55. 70 Rp. für zugebrachte Baarschaft zurückzuerstatten, sowie ihr jährlich für den Unterhalt Fr. 200 zu bezahlen.

II. Gegen diese Urtheile führte Hr. Fürsprecher Villiger in Lenzburg, im Namen des Xav. Merz, mit Eingabe vom 19. No-

vember 1873, bei dem Bundesrathe Beschwerde, indem er in rechtlicher Beziehung geltend machte, daß Merz bei dem Scheidungsprozesse dem in Art. 53 der Bundesverfassung und in § 18 der kantonalen Verfassung garantirten ordentlichen Gerichtsstande entzogen worden sei.

Die zugerische Verfassung kenne keine andern Gerichte, als die gewöhnlichen weltlichen Gerichte, namentlich für alle Zivilprozesse das Kantonsgericht, und als Appellationsinstanz das Obergericht. (§§ 88 bis 114 der Verfassung.) Dagegen sei der geistlichen Gerichtsbarkeit in der Verfassung nicht erwähnt; ebensowenig in den das Bisthum Basel betreffenden Staatsverträgen.

Allerdings haben die geistlichen Gerichte im Kanton Zug von jeher die Gerichtsbarkeit in Ehesachen ausgeübt; auch sei in § 18 des privatrechtlichen Geszbuches die Beurtheilung der Ehesachen, soweit es sich um den Bestand oder Nichtbestand der Ehe handle, den geistlichen Gerichten zugewiesen. Allein die Verfassung behalte keine bisher üblichen Gerichte vor und ein Gesez könne der Verfassung nicht derogiren.

Endlich lasse sich die geistliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen auch nicht aus der Bestimmung von § 4 der kantonalen Verfassung ableiten, wonach die christliche Religion nach dem römisch-katholischen Glaubensbekenntnisse, als die Religion des Kantons Zug, erklärt sei. In diesem § 4 sei bloß das Glaubensbekenntniß garantiert, nicht aber die äußere Organisation der Kirche.

Man könne sich nicht darauf berufen, daß der Rekurrent durch Einlassung vor dem bischöflichen Commissariate den Gerichtsstand anerkannt habe, denn wo ein Jurisdiktionsrecht überhaupt nicht bestehe, da könne ein solches durch die Anerkennung der Parteien nicht geschaffen werden.

Der Rekurrent schloß mit dem Gesuche, es möchte der § 18 des privatrechtlichen Geszbuches des Kantons Zug vom 23. September 1861, soweit er die Ehesachen den geistlichen Gerichten zuweise, als verfassungswidrig erklärt werden, und demgemäß sei das Urtheil des bischöflichen Commissariates, sowie das Urtheil des Kantonsgerichtes von Zug aufzuheben.

III. Das Kantonsgericht von Zug antwortete mit Schreiben vom 11. Dezember 1873 in folgendem Sinne:

Im Kanton Zug habe, wie in den meisten katholischen Kantonen, in Ehesachen von jeher die geistliche Gerichtsbarkeit bestanden. Die Normirung dieser Materie sei meist der Kirche überlassen worden, und in Folge dessen seien in dem zugerischen Recht über die Formen und Bedingungen der Eingehung, sowie

der Auflösung der Ehe, so zu sagen keinen eigenen Bestimmungen enthalten, indem sich das Meiste nach dem kanonischen Recht regulirte. (Blumer: Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien, Bd. I, Seite 362, Bd. II, Thl. II, Seite 159).

Noch im Konkordate vom 6. Juli 1821, betreffend die Behandlung von Ehescheidungsfallen, habe der Stand Zug mit den Kantonen Luzern, Freiburg und Solothurn die geistliche Gerichtsbarkeit sich ausdrücklich vorbehalten (Blumer: Schweizerisches Staatsrecht, Bd. II, Seite 152). Aehnlich laute die Beitrittserklärung des Kantons Zug zu der Uebereinkunft der Diözesanstände, betreffend die Organisation des Bisthums Basel, vom 28. März 1828. In Uebereinstimmung mit dieser Praxis seien dann in § 18 des zugerischen Privatrechtes die Ehesachen der geistlichen Gerichtsbarkeit vorbehalten und nur die Feststellung der rein privatrechtlichen Fragen den bürgerlichen Gerichten überwiesen worden.

Diese Bestimmung des § 18 stehe weder mit der Bundesverfassung, noch mit der Kantonsverfassung im Widerspruche. Die Bundesverfassung lasse den Kantonen in der Normirung der zivilrechtlichen Verhältnisse, sowohl in Bezug auf das materielle Recht, als auch in Bezug auf das Verfahren, vollkommen freie Hand. In der Ehegesetzgebung insbesondere habe sich der Bund nur die Kompetenz bei gemischten Ehen vorbehalten.

Was die kantonale Verfassung betreffe, so setze dieselbe die geistliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen, als bisher bestehendes Recht, stillschweigend voraus, und es werde diese Gerichtsbarkeit durch keine Bestimmung ausdrücklich aufgehoben. Ueberdies seien in § 37 der kantonalen Verfassung alle bestehenden Gesetze und in Gesetzeskraft übergegangenen Verordnungen in voller Rechtskraft erklärt und damit nicht nur das geschriebene, sondern auch das Gewohnheitsrecht garantirt, also auch das damals (1848) beständige Eherecht und die damit in Verbindung stehende geistliche Gerichtsbarkeit. Diese letztere sei also kein Ausnahmegericht, im Sinne von § 18 der Kantonsverfassung. Diese Ansicht finde auch in der bisherigen Praxis der Bundesbehörden ihre Bestätigung, so z. B. in den Entscheiden über die Rekurse des Marcel Despont (Ulmer Bd. II, Nr. 1107), der Barbara Pfister von Schwyz (Bd.-Bl. 1870, Bd. II, Seite 940), des Aug. Dubey (Bd.-Bl. 1872, Bd. II, S. 1004), sowie in dem neuesten Entscheide über den Rekurs des P. Bietry.

Uebrigens habe Rekurrent während der Verhandlung seines Prozesses die Kompetenz des geistlichen Gerichtes nicht angefochten; das Kantonsgericht habe daher sein Urtheil über die ökonomischen Fragen auf das Scheidungsurtheil des bischöflichen Kommissariates abstellen müssen.

IV. Die Rekursbeklagte gab keine Antwort ein, und die Regierung des Kantons Zug erklärte mit Schreiben vom 30. Dezember 1873, daß sie sich auf die Vernehmlassung des Kantonsgerichtes beziehe und den darin enthaltenen Erörterungen ihre volle Zustimmung gebe. Im Uebrigen erachte sie, daß über die Beschwerde wegen Verletzung der Kantonsverfassung vorerst der Große Rath des Kantons Zug zu entscheiden hatte, bevor an die Bundesbehörden rekurrirt werden konnte;

In Erwägung:

1) Nach dem gegenwärtigen Bundesrechte, wonach die Zivilrechtspflege den Kantonen zusteht, liegt es in der Befugniß der letztern, die Beurtheilung der Scheidung von Ehen zwischen Katholiken der weltlichen oder geistlichen Gerichtsbarkeit zu übertragen (Beschluß in Sachen der Frau Despont, Bundesblatt 1864, Bd. I, 370; Botschaft und Entscheid der Bundesversammlung in Sachen der Frau Pfister, Bd.-Bl. 1870, Bd. II, S. 940 und Bd. III, S. 59).

2) Im Kanton Zug waren die Ehesachen von jeher der geistlichen Gerichtsbarkeit unterstellt, und es sind die gerichtlichen Verhandlungen in Ehescheidungsfallen, soweit sie nicht in das Gebiet des rein bürgerlichen Rechtes einschlagen, durch den § 18 des privatrechtlichen Gesetzbuches dieses Kantones ausdrücklich den geistlichen Gerichten zugewiesen.

3) Es wird nun allerdings behauptet, daß dieser § 18 des privatrechtlichen Gesetzbuches mit dem § 18 der Verfassung des Kantons Zug im Widerspruche stehe. Allein nach dem in Erwägung 1 aufgestellten Grundsatz, welcher in der Praxis der Bundesversammlung anerkannt ist, steht es dem Bunde nicht zu, in die Zivilrechtsgesetzgebung der Kantone einzugreifen; es war daher der Kanton Zug vollkommen befugt, seine Ehegesetzgebung nach eigenem Belieben zu normiren, und namentlich die Ehescheidungsklagen an die geistlichen Gerichte, als die ordentlichen für diese Materie, zu verweisen.

4) Nach dem Gesagten kann also keine Rede davon sein, daß die Scheidungsklage der Frau Merz von einem, nach Art. 53 der Bundesverfassung oder nach § 18 der Verfassung von Zug unzulässigen Ausnahmegericht beurtheilt worden sei.

5) Da das bischofliche Commissariat sich darauf beschränkte, die Eheleute Merz von Tisch und Bett zu trennen, und Alles, was in das Gebiet des bürgerlichen Rechtes einschlägt, den bürgerlichen Gerichten überließ, so steht dessen Scheidungsurtheil, sowie das

darauf gestützte Urtheil des Kantonsgerichtes vom 13. März 1872, im Einklang mit der Gesetzgebung des Kantons Zug und mit dem Bundesrechte;

b e s c h l o s s e n :

1. Es sei der Rekurs als unbegründet abgewiesen.

2. Sei dieser Beschluß der Regierung des Kantons Zug für sich und zuhanden des dortigen Kantonsgerichtes, sowie dem Herrn Fürsprecher Villiger in Lenzburg, als Anwalt und zuhanden des Rekurrenten Xaver Merz-Luthiger, unter Rukschluß der Akten mitzuthellen.

Bern, den 19. Januar 1874.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

Bundesrathsbeschluss betreffend den Rekurs des Xaver Merz, alt-Lehrer, von und in Unterägeri (Zug), betreffend Gerichtsstand in Ehescheidungssachen. (Vom 19. Januar 1874.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1874
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.03.1874
Date	
Data	
Seite	471-475
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 100

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.